

## Gerüstzugänge mit Treppen

### Factsheet

#### Das Wichtigste in Kürze

- Arbeitsplätze müssen **über sichere Verkehrswege** erreichbar sein.  
(BauAV Art. 9, SN EN 12811-1 Ziff. 5.8)
- Für jeden Arbeitsplatz auf dem Gerüst ist in höchstens 25 m Entfernung ein Zugang zu erstellen in Form einer Gerüsttreppe.
- Anstelle von Gerüsttreppen dürfen nur ausnahmsweise, in den folgenden Fällen auch **Durchstiegsbeläge mit Leitern** verwendet werden:
  - für den Zugang zum obersten Gerüstgang im Giebelbereich
  - bei Rollgerüsten
  - wenn Gerüsttreppen aus Platzgründen nicht montiert werden können.
- Die **Trittflächen** müssen **rutschhemmend** sein.
- Gerüsttreppen benötigen einen regelkonformen Seitenschutz, so dass niemand abstürzen und kein Material herunterfallen kann.

Grundsätzlich sind nur Gerüsttreppen als sichere Zugänge zu den Gerüstgängen erlaubt. Es ist verboten, am Fassadengerüst tragbare Leitern einzusetzen.



#### Prüfpunkte vor Ort

##### Generell

- mindestens ein regelkonformer Treppenaufgang pro Gebäude
- sicherer Zugang auf alle Belagsebenen (so dass z.B. kein Übersteigen der Geländer notwendig ist)

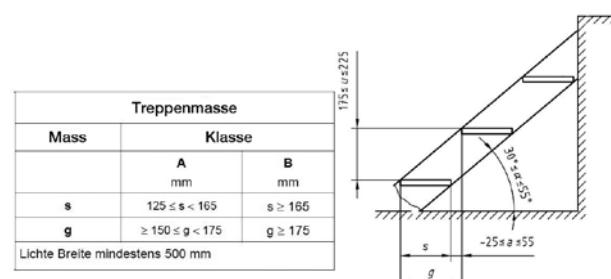
##### Treppen

- **lichte Breite** von mindestens 500 mm  
(SN EN 12811-1 Ziff. 5.2)
- minimale **Auftrittbreite**: 500 mm  
minimale **Trittfeie**: 125 mm
- durchgehende Treppenläufe über maximal **zwei Gerüstgänge** (Bild 5)

##### Seitenschutz an Treppen

- seitlich mindestens aus zwei Holmen bestehend
- stirnseitig zusätzlich mit Bordbrett unten am Treppenlauf (SN EN 12811-1 Ziff. 5.5.1)
- maximale Abstände zwischen den Holmen: 47 cm

1 Tragbare Leitern sind als Zugang zu Gerüsten verboten.



2 Treppenmasse gemäss SNEN 12811-1: 2003 Ziff. 5.8

## Leitern

- Leitern sind als Zugangsmittel zu den Gerüstgängen grundsätzlich verboten. Durchstiegsbeläge mit Leitern dürfen nur in den Fällen verwendet werden, die auf Seite 1 aufgelistet sind.



## Treppen – ideale Zugänge

- Treppen können einfach und sicher begangen werden, weil sie
  - über rutschhemmende, breite und horizontale Tritte verfügen (Bild 2)
  - ein ergonomisches Trittverhältnis haben (Bild 2)
  - über einen Seitenschutz verfügen.
- Die Norm beschreibt die beiden **Treppenklassen A und B** (Bild 2). In der Schweiz sind beide Klassen zulässig.

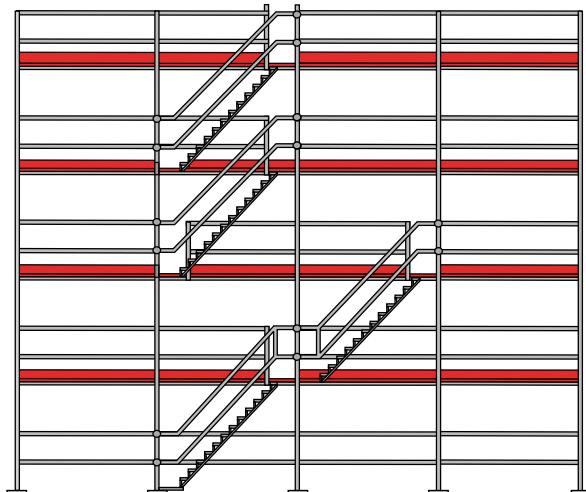
## Statik

- Bei Gerüsttreppen muss jede Treppenstufe und jedes Podest
  - eine Einzellast von 1,5 kN (auf 200 mm × 200 mm verteilt) oder
  - eine gleichmäßig verteilte Last von 1,0 kN/m<sup>2</sup> aufnehmen können.
- Das Tragwerk der Treppenkonstruktion muss eine gleichmäßig verteilte Last von 1,0 kN/m<sup>2</sup> auf allen Treppenstufen und Podesten innerhalb einer Höhe von 10 m aufnehmen können.  
(SNEN 12811-1 Ziff. 6.2.4)



3 Fassadengerüst mit korrekt erstelltem Treppenturm

4 So nicht! Diese Leiter wird an einer instabilen Unterlage angelegt. Versagt das Bordbrett, ist der Absturz programmiert.



5 Korrekte Gerüsttreppe, bei der die Treppenläufe über maximal zwei Gerüstgänge verlaufen.

## Relevante Vorschriften und Normen

|               |  |
|---------------|--|
| BauAV         | Art. 3, 9, 11, 15, 22, 23, 47, 56  |
| SN EN 12811-1 | Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung |



## Weitere Informationen

- Planung von Fassadengerüsten:  
[www.suva.ch/44077.d](http://www.suva.ch/44077.d)
- Montage von Fassadengerüsten:  
[www.suva.ch/44078.d](http://www.suva.ch/44078.d)
- Checkliste Fassadengerüste:  
[www.suva.ch/67038.d](http://www.suva.ch/67038.d)

Suva, Bereich Bau, Tel. 058 411 12 12  
bereich.bau@suva.ch